



FALL 1

Umweltverträglichkeitsprüfung | Grundrechte

»Die Grün-Statt-Grau GmbH«

SIMONA BUSS

- ▷ UVP-Genehmigungspflicht | Feststellungsverfahren | Zuständigkeit | Rechtsmittelbefugnis | Verfahren vor dem VfGH | Grundrecht auf Meinungsfreiheit | Verfassungskonforme Interpretation
- ▷ Schwierigkeitsgrad: leicht
- ▷ Bearbeitungszeit: ca 60 Minuten

DOI <https://doi.org/10.52018/INKB-00271-B001>

I. Angabe | Sachverhalt

Teil I

Inspiziert von den grünen Hochhäusern Singapurs hat sich die oberösterreichische *Grün-statt-Grau GmbH* mit Sitz in Steyr auf die Errichtung und den Betrieb von begrünten Wohnhäusern, Einkaufszentren etc. spezialisiert. Diese zeichnen sich durch ihre nachhaltige Bauweise und ein Maximum an Grünflächen aus. Schon seit längerer Zeit plant der Geschäftsführer der *Grün-statt-Grau GmbH*, *Max G.*, ein Einkaufszentrum in Steyr (kein schutzwürdiges Gebiet) zwar mit einer Gesamtfläche von 8 ha aber nur mit einer Anzahl von 400 Stellplätzen, da eine gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr gegeben ist.

Neben dem Einkaufszentrum soll ein Irrgarten – anstatt der typischen Kinderspielplätze – errichtet werden. So erhofft sich der Geschäftsführer eine hohe Besucherzahl nicht nur aufgrund der Einkaufsmöglichkeiten an sich, sondern der extravaganten Grünflächen. Der Irrgarten soll eine Gesamtfläche von 1 ha umfassen. Da *Max G.* mit vielen Besuchern wegen des Irrgartens rechnet, möchte er von Nichtkunden eine Parkgebühr einheben.

Im Gespräch mit seiner internen Rechtsabteilung wurde *Max G.* darauf hingewiesen, dass eine UVP-Pflicht für das geplante Einkaufszentrum bestehen könnte. Zwar ist *Max G.* davon überzeugt, dass sein grünes Projekt nicht gesondert auf seine Umweltverträglichkeit überprüft werden muss, ist jedoch verunsichert.

Projekt-
beschreibung



Frage 1: In welchem Verfahren könnte *Max G.* Rechtssicherheit über die UVP-Pflicht des geplanten Vorhabens erlangen?

Frage 2: Wie wird die zuständige Behörde entscheiden?

Frage 3: Welche ist die zuständige Behörde?

Kundmachung UVP-Feststellungs- bescheid

In weiterer Folge ergeht der Bescheid der zuständigen Behörde, mit welchem die UVP-Pflicht verneint wird. Dieser Bescheid wird auf der Internethomepage der zuständigen Behörde kundgemacht. Am Tag der Kundmachung sieht *Nikolaus Nebenan*, der auf dem angrenzenden Grundstück in einem Einfamilienhaus wohnt, durch Zufall den Bescheid auf der Internethomepage und besucht daraufhin die zuständige Behörde. *Nikolaus Nebenan* ist verärgert darüber, dass der Behörde ein Kundmachungsfehler unterlaufen ist: Zwar sei der Bescheid im Internet veröffentlicht aber nirgends zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt worden. Seine Gattin versucht ihn zu beschwichtigen, in dem sie darauf hinweist, dass er trotz der mangelhaften Kundmachung den Bescheid auf der Internethomepage einsehen konnte. *Nikolaus Nebenan* entgegnet ihr, dass dies irrelevant sei und ein solcher Kundmachungsfehler auf jeden Fall zu einer Aufhebung des Bescheids führen müsste.



Frage 4: Welches Rechtsmittel könnte *Nikolaus Nebenan* ergreifen und warum? Wird es erfolgreich sein? Gehen Sie dabei auf die Äußerungen von *Nikolaus Nebenan* und seiner Gattin ein.

Teil II

Anbringen von Plakaten

In voller Freude über den Feststellungsbescheid, bittet *Max G.* seine Marketingabteilung, Plakate mit dem geplanten Einkaufszentrum samt Irrgarten zu entwerfen, um diese im Stadtgebiet von Steyr an passenden Stellen anzubringen. So soll das bevorstehende Projekt beworben werden um eventuell noch potentielle Investoren an Bord zu holen. Wie von *Max G.* gewünscht, bringen seine Mitarbeiter in weiterer Folge solche Werbeplakate auf Abspannmasten, Baustellengittern, auf der Überdachung einer Baustelle sowie an Mülltonnenverkleidungen im Stadtgebiet Steyr an.

Erstes Schreiben der Behörde

Ein paar Tage später erhält *Max G.* einen Brief von der zuständigen Behörde, in dem auf die erfolgte Plakatierung Bezug genommen und *Max G.* ein Verstoß gegen § 1 Abs 3 der Verordnung der Landespolizeidirektion Oberösterreich betreffend das Anschlagen von Druckwerken an öffentlichen Orten (im Folgenden: Plakatierungsverordnung) und § 48 Mediengesetz vorgeworfen wird. Ferner wird *Max G.* aufgefordert, sich binnen 21 Tagen nach Erhalt des Briefes zu rechtfertigen, entweder mittels Vernehmung oder schriftlich, widrigenfalls das Strafverfahren ohne Anhörung von *Max G.* geführt werde. *Max G.* ignoriert dieses Schreiben. 30 Tage nach Erhalt des Briefes erhält *Max G.* erneut einen Brief von der zuständigen Behörde. Es handelt sich nun um ein Straferkenntnis, womit eine Verwaltungsstrafe in Höhe von EUR 80,- gegen ihn verhängt wird. Als Begründung wird angeführt, *Max G.* habe gegen § 1 Abs 3 Plakatierungsverordnung und § 48 Mediengesetz

verstoßen, da er als allein vertretungsbefugter Geschäftsführer der *Grün-statt-Grau GmbH* die Plakatierung an den genannten Stellen veranlasst habe. *Max G.* ist empört, vor allem versteht er nicht, warum er adressiert wird, wo doch die Plakatierung der *Grün-statt-Grau GmbH* zuzurechnen ist, und daher nur diese belangt werden sollte. Ferner müsste ihm doch in einer mündlichen Verhandlung die Möglichkeit gegeben werden, sich zu rechtfertigen, bevor ein Straferkenntnis ergeht.

Zweites Schreiben
der Behörde:
Straferkenntnis

Frage 5: Von welcher zuständigen Behörde wurde das Straferkenntnis erlassen und woraus ergibt sich die Zuständigkeit?



Frage 6: Prüfen Sie die Argumente von *Max G.* auf Basis der einfachgesetzlichen Rechtsgrundlage.

Max G. hat in der Zwischenzeit die Plakatierungsverordnung eingängig studiert und herausgefunden, dass auf Basis der Rechtslage in der gesamten Stadt Steyr nur mehr vier Möglichkeiten für eine Plakatierung zu finden sind, wobei diese nur am Stadtrand liegen. Aus einem Vergleich mit der Sachlage zum Zeitpunkt der Verkündung der Plakatierungsverordnung gab es jedoch 40 Flächen in der Stadt Steyr, auf welchen eine Plakatierung im Einklang mit der Plakatierungsverordnung möglich war. *Max G.* legt fristgemäß Rechtsmittel gegen das Straferkenntnis ein, in welchem er die Strafe vollumfänglich bekämpft. Das Landesverwaltungsgericht erlässt daraufhin ein Erkenntnis, in welchem die Geldstrafe zwar auf EUR 50,- herabgesetzt, aber den restlichen Beschwerdepunkten von *Max G.* nicht stattgegeben wird.

Erkenntnis
des LVwG

Max G. will sich das nicht gefallen lassen und bekämpft dieses Erkenntnis vor dem VfGH. Der VfGH stellt in weiterer Folge die Gesetzwidrigkeit der Plakatierungsverordnung fest. Begründet wird diese Entscheidung mit folgender Argumentation: Nach dem Wortlaut der Verordnungsermächtigung in § 48 Mediengesetz kann die Landespolizeidirektion (im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist) mit einer Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung anordnen, dass das Anschlagen nur an bestimmten Plätzen erfolgen darf. Diese Beschränkung der Plakatierungen müsste zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erforderlich und auch im Übrigen grundrechtskonform sein. Basierend auf dieser Begründung hebt der VfGH in weiterer Folge die entsprechenden Regelungen in der Plakatierungsverordnung auf, da er in der drastischen Einschränkung der Plakatflächen eine Verletzung des § 48 Mediengesetz bzw eine Grundrechtsverletzung sieht.

Erkenntnis VfGH



Frage 7: Um welche(s) Verfahren handelt es sich dabei vor dem VfGH?



Frage 8: Welches Grundrecht könnte der VfGH meinen?

Frage 9: Was bedeutet die Aufhebung der Verordnung für das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes?



II. Lösung

»Auf einen Blick«

Allgemeine Hinweise ⇨ Definition der wesentlichen Problemlagen

UVP-Genehmigungspflicht | Feststellungsverfahren | Zuständigkeit | Rechtsmittelbefugnis | Verfahren vor dem VfGH | Grundrecht auf Meinungsfreiheit | Verfassungskonforme Interpretation.

Lehrbuchhinweise und vertiefende höchstgerichtliche Judikatur

UVP-Genehmigungspflicht: Peter Bußjäger/Thomas Müller (Hg), Besonderes Verwaltungsrecht¹² (2020), 157 ff.

Rechtsmittelbefugnis Bescheidbeschwerde: Hengstschläger/Leeb⁶ Rz 1027; BvWG W193 2155743-1.

Beschuldigteneigenschaft iZm Juristischen Personen: Hengstschläger/Leeb⁶ Rz 708f.

Recht auf Gehör im Verwaltungsstrafverfahren und Kontumazierung:

Hengstschläger/Leeb⁶ 832 und 834.

Prüfungsmaßstab von Verordnungen und verfassungskonforme Interpretation: Berka, Verfassungsrecht⁷ Rz 1114; Kneihls/Rohregger in Korinek et al, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Band I/5, 27; VfSlg 13127.

Regelungsziele der einschlägigen Rechtsgrundlagen

Das Herzstück des österreichischen Anlagenrechts bildet die Umweltverträglichkeitsprüfung, welche im UVP-Gesetz 2000 geregelt wird. Aufgabe der UVP ist es gemäß § 1 UVP-G auf fachlicher Grundlage und unter Beteiligung der Öffentlichkeit die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, biologische Vielfalt der Tiere und

Pflanzen, Landschaft etc. zu beschreiben, festzustellen und zu bewerten. Charakteristisch für das UVP-Verfahren ist dabei die Genehmigungskonzentration, wonach ein UVP-pflichtiges Projekt nur einer Genehmigung nach dem UVP-G bedarf. Andere MaterienGesetze, die auf das UVP-pflichtige Projekt anwendbar wären, sind im UVP-Verfahren mitanzuwenden.

Frage 1

Grundsätzliche Ausführungen

Für die verbindliche Klärung der UVP-Pflicht eines Vorhabens besteht gemäß § 3 Abs 7 UVP-G die Möglichkeit der Einleitung eines Feststellungsverfahrens. In diesem Verfahren wird bereits im Vorfeld die Frage geklärt, ob für ein Projekt eine UVP-Pflicht besteht.

Ergebnis Die *Grün-statt-Grau GmbH* kann ein Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs 7 UVP-G einleiten um Gewissheit darüber zu erlangen, ob das geplante Vorhaben UVP-pflichtig ist.

Frage 2

Grundsätzliche Ausführungen

Für die Frage, ob ein Vorhaben UVP-pflichtig ist, ist zu beachten, dass nicht jeder umweltrelevante Eingriff einer UVP bedarf. Bei einer Neuerrichtung sind die Vorhaben, die